

Satzung
des Vereins
„Ehemalige des Gymnasiums Sonthofen“

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Ehemalige des Gymnasiums Sonthofen“ (EMUS)
Nach einer Eintragung ins Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz e.V.
Er hat seinen Sitz in Sonthofen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 AO 1977. Ziel ist :
 - a) die Bildung und Beratung der Schüler des Gymnasiums Sonthofen
 - b) Information und Kontaktpflege der Mitglieder zum heimatlichen Gymnasium
 - c) Unterstützung der Schüler und der Schule
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in §2 Punkt 1-2 genannten Rahmens erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären. Die Mitgliedschaft endet dann zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag.
 - b) wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

5. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge, Aufnahmegebühr

Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich fällig und wird zum Ende des Geschäftsjahres eingezogen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Die Beisitzer

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) erster Vorsitzender
 - b) zweiter Vorsitzender
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt im

Namen des Vereins verantwortlich zu handeln

3. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
Für die erste Wahlperiode werden der erste Vorsitzende und der Schriftführer für zwei Jahre, der zweite Vorsitzende und der Kassier für vier Jahre gewählt. Danach erfolgen die Wahlen im Abstand von vier Jahren.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom verbleibenden Vorstand zusammen mit den Beisitzern innerhalb von 2 Monaten ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtsperiode bis zur Wiederwahl, bzw. bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt.
5. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäss soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
6. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Vergütung. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet üblicherweise im Dezember statt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - b) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - c) die Berufung gegen einen Vorstandsbeschluss über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder über einen Ausschluss
 - d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
3. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) wenn der Vorstand dies beschließt.
 - b) wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder (ab vollendetem 16. Lebensjahr) dies schriftlich verlangt.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstands abgestimmt werden.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Akklamation, in Ausnahmefällen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte, anwesende Mitglieder dies verlangen.

§ 10 Beisitzer

1. Der Vorstand kann bis zu 4 Beisitzer aus den Mitgliedern ernennen.
2. Folgende Aufgaben werden von den Beisitzern übernommen:
 - a) Unterstützung der organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben des Vorstandes
 - b) Beratende Tätigkeiten vor Entscheidungen des Vorstandes
 - c) alle sonst in dieser Satzung aufgenommenen AufgabenTreffen mit den Beisitzern finden auf Einladung des Vorstandes statt.
3. Die Beisitzer haben für Entscheidungen im Vorstand Stimmberechtigung.

§ 11 Einnahmen, Überschüsse

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an das Gymnasium Sonthofen oder einer entsprechenden schulischen Anstalt, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Jugendhilfe und Bildung verwendet werden darf.

Die vorliegende und von der Mitgliederversammlung am [...] beschlossene Satzung tritt hiermit an Stelle der alten Satzung vom 29.12.1994

Sonthofen,